

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 184/10 B

L 3 U 405/09 (Bayerisches LSG)
S 8 U 318/08 (SG Augsburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. September 2010 durch
den Richter Dr. B e c k e r - Vorsitzender - sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. April 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen. Der Senat beschränkt sich auf folgende Hinweise (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG):

- 2 Der Kläger macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Er wirft folgende Fragen auf:

"... ob bei Wegeunfällen der erforderliche innere Zusammenhang der konkreten Ver-
richtung zur Zeit des Unfalls mit der versicherten Tätigkeit ... noch gegeben ist, wenn im
Falle einer Fahrzeugpanne der Betroffene neben dem Ziel von der Arbeitsstelle nach
Hause zu kommen ... auch das Ziel verfolgt, sein Fahrzeug, welches er regelmäßig zu
Fahrten zum Arbeitsplatz benutzt und benötigt, an seinen Wohnort zu verbringen, um es
dort möglichst schnell zu reparieren."

"... ob ein Wegeunfall ... mangels einer unvorhergesehene Störung ausgeschlossen ist,
wenn bei Fahrtantritt ein Einzelteil des Fahrzeugs defekt, das Fahrzeug jedoch insgesamt
verkehrssicher und fahrbereit ist und dieser anfängliche Defekt sich auf dem Weg zur
Arbeit oder nach Hause verschlimmert und zur Betriebsunfähigkeit (Panne) des Fahrzeugs
führt."

"... ob ein Wegeunfall zu verneinen ist, da der Zeitaufwand zur Wiederherstellung der Be-
triebsfähigkeit im Missverhältnis zur Fortsetzung des Weges nach Hause steht, wenn die
Dauer der durch eine Fahrzeugpanne verursachten Unterbrechung des Weges mehrere
Stunden, insbesondere auch mehr als 2 Stunden beträgt und damit ein vielfaches der Zeit,
welche regelmäßig für einen Nachhauseweg benötigt wird, beträgt."

- 3 Nach stRspr des BSG genügt die Begründung der Beschwerde den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nur, wenn nicht nur eine Rechtsfrage formuliert, sondern auch dargelegt wird, dass die aufgeworfene Rechtsfrage klärungsbedürftig ist und in einem späteren Revisionsverfahren auch der Klärung zugeführt werden kann - Klärungsfähigkeit - (*dazu BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN*). Der Kläger hat jedoch die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht hinreichend begründet. Er hat selbst vorgebracht, dass er am Unfalltag zunächst einen Weg von seiner Tätigkeit in S. zu seiner Wohnung in F. zurücklegen wollte. Wegen einer Fahrzeugpanne habe er diesen Weg für längere Zeit unterbrochen und verschiedene Verrichtungen zwischengeschaltet. Letztlich sei es zu einem Unfall gekommen, als er einen Weg vom Besorgen eines Abschleppseils zu seinem Fahrzeug habe zurücklegen wollen.



- 4 Von diesem Sachverhalt ausgehend hat er nicht aufgezeigt, dass die von ihm aufgeworfenen Fragen klärungsbedürftig sind. Hierzu hätte er sich mit der Rechtsprechung des BSG (*Urteil vom 4.9.2007 - B 2 U 24/06 R - SozR 4-2700 § 8 Nr 24, RdNr 11*) auseinandersetzen müssen, wonach bei Tätigkeiten zur Instandsetzung des Fahrzeugs in einem ersten Schritt zu prüfen ist, ob der bei Eintritt des Unfalls zurückgelegte Weg (noch) ein versicherter Weg iS des § 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII ist. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, kann unter weiteren Voraussetzungen die Zurechnung der Verrichtung zur Zeit des Unfalls zu der unter Versicherungsschutz stehenden Tätigkeit erfolgen (2. Prüfungsschritt).
- 5 Vorliegend hat der Kläger schon nicht aufgezeigt, dass das Zurücklegen eines Weges, der dem Besorgen eines Abschleppseils diene, noch ein Weg von und nach der versicherten Tätigkeit (§ 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII) sein könnte. In dem vom BSG entschiedenen Fall war der Versicherte auf dem Weg zur Tätigkeit verblieben und hatte an Ort und Stelle versucht, sein Fahrzeug zu reparieren. Wird dieser Weg aber verlassen und in eine andere Richtung fortgesetzt, wäre aufzuzeigen gewesen, dass es sich dennoch um einen versicherten Weg handeln kann (*vgl aber BSG vom 17.2.2009 - B 2 U 26/07 R - SozR 4-2700 § 8 Nr 32*). Da dies nicht aufgezeigt worden ist, ist nicht dargetan, dass die aufgeworfenen Fragen zum Zurechnungszusammenhang (2. Prüfungsschritt) klärungsbedürftig sind.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

